

BGer 5A 237/2024 vom 17. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_237_2024

FR: TF 5A 237/2024 du 17 avril 2024

IT: TF 5A 237/2024 del 17 aprile 2024

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin wendet sich sinngemäss mit verschiedenen Sachverhalten (u.a. erbrechtliche Angelegenheiten) und gegen diverse Ärzte und Institutionen an das Bundesgericht und ersucht namentlich um Vermittlung anderer Ärzte. Der Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren ist jedoch auf das im angefochtenen Entscheid Beurteilte beschränkt. Dies ist vorliegend die am 13. März 2024 von der KESB angeordnete fürsorgerische Unterbringung. Inwiefern diese an einem rechtlichen Mangel leiden könnte, legt die Beschwerdeführerin mit keinem Wort dar. Solches wäre auch nicht ersichtlich; im angefochtenen Entscheid werden der Schwächezustand, die Selbstgefährdung, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten behandelt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.